

**Synopse der geänderten Regelungen -
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG)**

GWG - Aktuelle Fassung 03.09.2018	Änderung neu
§ 7 Geschäftsführung/Vertretung	§ 7 Geschäftsführung/Vertretung

<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere.</p> <p>(2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in.</p> <p>(3) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein.</p> <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere.</p> <p>(2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in.</p> <p>(3) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein.</p> <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.</p> <p><u>Der/Die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.</u></p>
--	--

(5) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(5) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

**Synopse der geänderten Regelungen -
GWG Service GmbH (GWGs)**

GWGs - Aktuelle Fassung 03.09.2018	Änderung neu
§ 13 Geschäftsführung	§ 13 Geschäftsführung
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere.</p> <p>(2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in.</p> <p>(3) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein.</p> <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.</p> <p>(5) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere.</p> <p>(2) Es kann ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r soll im Handelsregister als Stellvertreter/in eingetragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die/den Geschäftsführer/in gelten sinngemäß auch für die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in.</p> <p>(3) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer innen bestellt, vertritt jede/r von ihnen die Gesellschaft allein.</p> <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.</p> <p>(5) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>

(6) Die/der Geschäftsführer/in, im Vertretungsfall die/der stellvertretende Geschäftsführer/in, werden für Geschäfte mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

(6) Der/Die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.

**Synopse der geänderten Regelungen -
GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro)**

GWGpro - Aktuelle Fassung 25.10.2018	Änderung neu
§ 14 Geschäftsführung, Vertretung	§ 14 Geschäftsführung, Vertretung
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern/innen gemeinsam oder von einem/r Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Jedem/r Geschäftsführer/in kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>(2) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der/Die erste Geschäftsführer/in wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen.</p> <p>(3) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Der/Die Geschäftsführer/in wird für Geschäfte der Gesellschaft mit der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung vom Verbot des Selbstkontrahierens von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern/innen gemeinsam oder von einem/r Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Jedem/r Geschäftsführer/in kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>(2) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der/Die erste Geschäftsführer/in wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen.</p> <p>(3) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) <u>Der/Die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.</u></p>

**Synopse der geänderten Regelungen -
Tagungszentrum Stadt Kassel GmbH (TSK)**

TSK - Aktuelle Fassung 09.06.2005	Änderung neu
§ 7 Geschäftsführung/Vertretung	§ 7 Geschäftsführung/Vertretung
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch eine(n) Geschäftsführer/in vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, vertritt jede(r) die Gesellschaft allein.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch eine(n) Geschäftsführer/in vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, vertritt jede(r) die Gesellschaft allein. <u>Der/Die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.</u></p>